

Sehr geehrte Studierende!

Wir bedanken uns für die außerordentlich hohe Impfbereitschaft unter den Studierenden und die bisherige Disziplin im Umgang mit der Pandemie, welche sich auch in den bisher niedrigen Zahlen an Corona-Fällen widerspiegelt.

Aufgrund der deutlichen Zunahme an COVID-19-Erkrankungen in Österreich, verursacht durch die Omikron-Variante, ist es erforderlich zur Aufrechterhaltung des Studienbetriebs die hohen Sicherheitsstandards an der MedUni Wien weiterhin aufrechtzuerhalten.

Ab Montag, den 17.1.2022, ist daher aufgrund des erhöhten Expositionsrisikos das Betreten des Lehrveranstaltungsraumes und die Teilnahme an der Lehrveranstaltung oder Prüfung nur dann erlaubt, wenn der/die Studierende einen behördlich anerkannten Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr im Sinne der 2G+ Regel vorweist. 2G+ bedeutet: vollständig geimpft oder genesen und zusätzlich PCR-getestet. Die Abnahme des PCR-Tests darf bei Vorlage nicht mehr als 48h zurückliegen. Wenn nachweislich kein PCR-Test verfügbar ist, reicht auch ein Antigentest, dessen Abnahme bei Vorlage nicht mehr als 24h zurückliegen darf. Für Lehrveranstaltungen, welche den Regelungen der Krankenanstalten bzw. der Zahnklinik unterliegen (KPJ, Praktika des 5. Studienjahres in Humanmedizin und das 72-Wochen-Praktikum in Zahnmedizin) gelten die dortigen Regelungen.

Hinsichtlich der Nachweise über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr stellen wir klar, dass die Herstellung und der Gebrauch einer falschen Urkunde (ein gefälschtes Testergebnis, ein gefälschter Impfpass, ein gefälschtes Impfzertifikat, ein gefälschtes Impfausschlusszertifikat usw.) sowie jegliche Verfälschung, auch von QR-Codes, den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllen kann. Ein Verdacht auf Urkundenfälschung muss seitens der MedUni Wien zur Anzeige gebracht werden.

Für die Teilnahme an Praktika, Lehrveranstaltungen und Prüfungen in physischer Präsenz gilt der Grundsatz: Wer sich krank fühlt, bleibt bitte zuhause. Suchen Sie dennoch das Universitätsgebäude auf, sind Sie von dem/der Lehr- bzw. Sicherheitsverantwortlichen vor Ort von der Teilnahme auszuschließen und aufzufordern, das Gebäude zu verlassen. Ein Verdacht auf einen Verstoß gegen eine behördlich angeordnete Quarantäne kann neben verwaltungsrechtlichen auch strafrechtliche Folgen haben.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns auf die bundesweiten Maßnahmen zur FFP2-Maskenpflicht auch im Freien hinzuweisen: Überall dort, wo der empfohlene Mindestabstand von zwei Metern zu haushaltsfremden Personen nicht eingehalten werden kann oder nicht eingehalten wird, gilt nun auch im Freien eine FFP2-Maskenpflicht. Wir ersuchen Sie daher dringend, auch im Freien auf dem Universitätsgelände, dort wo ein Abstand von zwei Metern nicht eingehalten wird (Eingänge, Sammelplätze, uws.), eine FFP2-Maske zu tragen.

Ergänzend zu den verpflichtend einzuhaltenden Sicherheits- und Hygienemaßnahmen wird den TeilnehmerInnen von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in physischer Präsenz nahegelegt, zur Verhinderung der Weiterverbreitung von COVID-19 (aggraviert durch infektiösere Mutationen) - soweit nicht ohnehin bereits erfolgt - das öffentliche Impfangebot zur Auffrischungsimpfung anzunehmen (www.oesterreich-impft.at) sowie regelmäßig (zumindest zweimal wöchentlich) von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, einen behördlich anerkannten Test auf SARS-CoV-2 im Rahmen der öffentlich zugänglichen „Corona-Testangebote“ der Gebietskörperschaften (wie insbesondere der Stadt Wien) durchführen zu lassen und größere Zusammenkünfte zu vermeiden.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.
Mit freundlichen Grüßen
Die Vizerektorin für Lehre
Univ.-Prof.Dr. Anita Riede